Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e. V.



Landesverband MV für Reiten, Fahren und Voltigieren e. V., Charles-Darwin-Ring 4, 18059 Rostock

Liebe Freunde des Pferdesports,

mit der gestrigen Pressekonferenz der Landesregierung unter Leitung von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, Wirtschaftsminister Lorenz Caffier, Bildungsministerin Stephanie Drese, Kulturministerin Bettina Martin und Wirtschaftsminister Harry Glawe und der heute veröffentlichten Verordnung zur Beschränkung des Ausbruches des Covid-19 Virus, dem sog. MV-Plan haben wir die Neuerungen, die den Pferdesport betreffen zusammengefasst.

Training:

- Nach Ausführungen der Sportministerkonferenz (SMK Beschluss Wiederaufnahme Sport 20200428 und der Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen, Corona-Übergangs-LVO MV beide beiliegend) ist ab Montag, 11.05.20 das sportliche Training auf Sportaußenanlagen im Freizeit- und Breitensport, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt werden kann, erlaubt.
- Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen abweichend vom Verbot des Sportbetriebes in Absatz 5 Satz 1 öffentliche und private Sportanlagen zu Trainingszwecken nutzen. Für diesen Personenkreis kann der Zugang zu ausgewählten Sportanlagen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften durch die zuständige Behörde zugelassen werden.
- die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent eingehalten werden,
- die Umkleidekabinen ebenso wie Gastronomiebereiche geschlossen bleiben,
- Bekleidungswechsel, Körperpflege und die Nutzung der Nassbereiche durch die Sporttreibenden nicht in der Sportstätte stattfinden,
- eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
- die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen untersagt wird,
- Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden und
- keine Zuschauer zugelassen werden.

Für den Pferdesport heißt das:

Allgemeines:

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sind einzuhalten. Die Trainer/Reitlehrer unterstützen die Einhaltung der Regeln aktiv.
- Sanitäranlagen: ausreichend Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und, sofern beziehbar, Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Pferdesportanlagen nicht betreten.
- Die Anwesenheit der Reitschüler (wie zu erreichen im Falle eines Erkrankungsnachweises) sind zu dokumentieren.
- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Reitanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen ist zu gewährleisten, denn die behördlichen Abstandsregelungen von 2 m gelten auch im Stallbereich.
- Die Aufenthalts-/Sozialräume sind geschlossen zu halten.
- Aufgrund einer natürlichen Belüftung und Luftzirkulation sind für die Unterrichtserteilung und das Training neben Außenplätzen auch Reithallen geeignet.
- Die Öffnung einer etwaigen Gastronomie richtet sich nach den allgemeinen behördlichen Vorgaben.

Umgang mit der Altersfrage:

Pferdesportschüler müssen die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln.

Umgang mit Risikogruppen:

Reitschüler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Vorerkrankungen oder Allergien mit asthmatischen Beeinträchtigungen zur Corona-Risikogruppe zählen, können nicht in allgemeine Reitgruppen integriert werden. Für sie müssen individuelle Lösungen mit entsprechenden Zeitfenstern gefunden werden.

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollten disziplinübergreifend fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.
- Einweghandtücher sind zu benutzen.
- Aufgrund der Verpflichtung zur bestmöglichen Minimierung der Personenkontakte auf der Reitanlage, können Eltern – sofern ausreichend geeignetes Beaufsichtigungspersonal vorhanden ist – gebeten werden, diese nicht zu betreten.
- Durch Gruppeneinteilung und vorgegebene Zeitfenster kommen nur dieselben Reitschüler zusammen, dies wird dokumentiert.
- Putzplätze auf der Anlage müssen "entzerrt" werden, sodass ausreichend Platz zwischen den Pferdesportschülern ist. Eventuell müssen draußen Anbindeplätze eingerichtet oder aufgebaut werden.
- Sofern Pferdesportschüler beim Vorbereiten und Abpflegen des Pferdes Hilfe benötigen, obliegt es dem Trainer/Reitlehrer, diese gemäß behördlicher Kontaktvorgaben mit möglichst geringer Helferzahl sicherzustellen. Im besten Fall

- übernimmt der Reitlehrer/Trainer oder die verantwortliche Person des Vereins/Betriebs die Vorbereitung des Pferdes.
- Betreten der Sattelkammern nur nacheinander und mit entsprechendem Abstand.
- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Reitunterricht:

- Aktive Unterrichtserteilung ist möglich. Vorgegebene Abstände zwischen den Reitschülern (Pferden) und dem Reitlehrer/Trainer sind einzuhalten.
- Eine Reitgruppe muss erst die Reitbahn verlassen haben, bevor die nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel ist vom Ausbilder/Trainer unter Wahrung der Abstandsregeln sicherzustellen.
- Es wird empfohlen für Unterrichtseinheiten Anwesenheitszeiten vorgegeben, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden, zu minimieren. Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter oder Trainer muss diese dokumentieren
- Die Anzahl der Helfer z.B. beim Springen ist ist je nach Größe des Platzes personmäßig zu begrenzen

Fahrunterricht

- Aktive Unterrichtserteilung ist möglich.
- Beim Anspannen und beim Abspannen der Pferde dürfen weitere Personen aktiv helfen, dabei sind die Abstandsregeln einzuhalten. Geschirre werden nur von einer Person aus der Geschirrkammer geholt und zu den Pferden gebracht, die weit auseinander angebunden sind.
- Gearbeitet wird nur mit Handschuhen.
- Vorne auf dem Wagen bzw. Kutsche dürfen sich nur der Fahrschüler und Fahrlehrer/Ausbilder aufhalten.
- Es dürfen nicht mehr als drei Personen beim Ein- und Zweispänner und eine daran angepaßte Personenanzahl bei Mehrspännern auf der Kutsche bzw. dem Wagen sein.
- Es werden Anwesenheitszeiten für Unterrichtserteilung vorgegeben, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden, zu minimieren.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter/ Trainer muss diese dokumentieren.

Voltigierunterricht

- Aktive Unterrichtserteilung mit Voltigieren ist möglich.
- Gruppenunterricht oder Übungen mit zwei oder mehr Voltigierern auf dem Pferd sind nicht zulässig, solange die Abstandsregelung von 1,5 m gilt. Es darf immer nur ein Voltigierer auf dem Pferd sein. Dennoch dürfen die anderen Voltigierer der Gruppe am Boden unter Wahrung der Abstandsregelungen anwesend sein.
- Das Fertigmachen des Pferdes zum Voltigieren (Putzen und Aufgurten) darf nur von einer Person durchgeführt werden.
- Das Aufwärmen für das Training muss mit genügend Abstand zwischen den Voltigierern erfolgen.
- Es dürfen nicht mehr als drei Personen am Pferd (Voltigierer, Longenführer und sog. Hilfsperson) sein. Eine sog. Hilfsperson darf dann eingesetzt werden, wenn eine Aufstiegshilfe (z.B. Bank) nicht zur Verfügung steht über diese auch ein selbstständiger Aufgang möglich wäre. Die Hilfsperson, die dem Voltigierer auf

- das Pferd hilft, berührt den Voltigierer lediglich an der Kleidung, wodurch ein mögliches geringes Infektionsrisiko minimiert wird, anschließend achtet die Hilfsperson die Abstandsregelungen zum Longenführer und dem jeweiligen Voltigierer.
- Der Trainer/Longenführer achtet während der Trainingseinheit, dass die Voltigierer untereinander mit dem vorgegebenen Sicherheitsabstand um den Longierzirkel verteilt warten und sie einzeln nacheinander auf dem Pferd unterrichten. Vorgegebene Abstände zwischen den Voltigierern und dem Longenführer/Trainer sind dabei ebenfalls einzuhalten.
- Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.
- Beim Stationstraining (z.B. auf dem Holzpferd) ist ebenfalls die erforderliche Abstandsregelung einzuhalten).
- Es werden Anwesenheitszeiten für das Training vorgegeben, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden, zu minimieren.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter/ Trainer muss diese dokumentieren.
- Die einzelnen Pferde müssen nachweislich den Voltigierern zugeordnet werden.
 Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.

VERANSTALTUNGEN

Allgemeines:

Auszug aus Corona-Übergangs-LVO MV:

- § 8 Verbot von Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art
- (1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt bis 31. August 2020 insbesondere für Großveranstaltungen mit über 200 Personen in geschlossenen und über 500 Personen unter freiem Himmel sowie unabhängig von der Teilnehmerzahl für Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen.
- (4) Für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmenden, ab dem 18. Mai 2020 mit bis zu 150 Teilnehmenden, gilt das Verbot in Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen gestiegenen gesichert ist. die hygienischen Anforderungen beachtet werden und allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird. Für Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmenden, ab dem 18. Mai 2020 mit mehr als 150 Teilnehmenden, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Anforderungen Beachtung erteilt der nach Satz werden. Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.

- (5a) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt **ab 18. Mai 2020** nicht für **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen** teilnehmen sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen. Die Verbote in § 2 Absatz 10 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 5 bleiben unberührt. Der oder die Verantwortliche hat sicherzustellen, dass 1. die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen durchgängig gesichert ist,
 - 2. für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist,
 - 3. die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und
 - 4. allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird.

Vor der Durchführung der Veranstaltung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz-ausführungsgesetz herzustellen. Diese kann Ausnahmegenehmigungen für mehr Teilnehmende bei gesetzlich oder satzungsmäßig zwingend notwendigen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen. Das Angebot von Speisen und Getränken ist untersagt.

- D.h. ab 18.05.20 dürfen Veranstaltungen bis 75 Personen im Innenbereich und bis 150 Personen in Außenbereich in MV stattfinden. Für Veranstaltungen über 150 Personen können Ausnahmen beantragt werden. Bis 10. Juni erfolgt eine weitere Überprüfung der Personenanzahl anhand der Neuinfektionszahlen.
 - ZWINGEND ist immer die Genehmigung der örtlichen Gesundheitsbehörde einzuholen und eine sog. Listenführung (Name, Adresse, Erreichbarkeit aller teilnehmender Personen- Blanko Empfehlungsmuster beiliegend) anzufertigen.
- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) sind einzuhalten.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen nicht teilnehmen.
- Die Anwesenheitsdokumentation der Teilnehmer muss gesichert sein, z. B. durch eine Teilnehmerliste am Einlass (kein Herumgeben der Liste).
- Sanitäranlagen: ausreichend Möglichkeiten, Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und, sofern beziehbar, Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Wenn auf die Gastronomie aufgrund gültiger kommunaler Vorschriften nicht verzichtet werden muss, sind die derzeit gültigen Empfehlungen und Vorschriften einzuhalten.
- Es dürfen nur Teilnehmer und für das Gelingen notwendige Personen anwesend sein (keine Aussteller etc.).
- Dokumente, z. B. Handouts o.Ä. werden ausgelegt, nicht ausgegeben.

Im Konkreten: Turnier/ Reitertage

- Anmeldung der Veranstaltung:
 - bei der genehmigenden Landeskommission (LK) über den Landesverband MV für Reiten, Fahren und Voltigieren e. V. per E-Mail an k.hendler@pferdesportverband-mv.de, per Fax: 0381/3778917
 - Zur Genehmigungserteilung bei der örtlichen Gesundheitsbehörde/ Ordnungsamt der Gemeinde, ggf. des Landkreises

Genehmigte Turniere unterliegen beispielsweise nachfolgenden Beauflagungen, die bei Einrichtung Ihres Turnier- oder Reitertag-Konzeptes (Vorschlag eines Konzeptes beiliegend) zu Grunde gelegt werden könnten:

- Alle selbstaufgelegten Bedingungen aus dem Konzept sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung (das sind die Allg. Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung) sind zwingend einzuhalten
- Transportfahrzeuge haben auf dem Parkplatz ein Abstand von 10 m einzuhalten
- Die Veranstaltung darf mit maximal 150 Personen an der frischen Luft stattfinden
- Vom Veranstalter sind alle Personen, die das (abgezäunte) Veranstaltungsgelände betreten, im Sinne einer Einlasskontrolle mit Name, Adresse und Telefonnummer zu erfassen. Diese Liste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach dem Ende der Veranstaltung verschlossen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen zu übergeben. Denn falls eine Covid-19 Erkrankung bei einem der Personen auftreten sollte, können die Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt leichter ermittelt werden. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Liste zu vernichten. Die von Seiten der Veranstalter (für Nennung/ Registrierung) zu führenden Listen sind davon nicht benommen.
- Das Einhalten der Abstandsregelungen werden als selbstverständlich umgesetzt.
- Der Einsatz von Helfern/ Ordnern wird als zwingend erforderlich gesehen.

Jedem Veranstalter muss aufgrund der Teilnehmerzahl klar sein, dass die örtlichen Ordnungsbehörden die Einhaltung der Auflagen kontrollieren werden wird.

Um diese Personenzahl nicht zu überschreiten, bedarf es einer sorgfältigen Planung des Turniers und einer wirksamen Durchsetzung der Anwesenheitsbeschränkungen. Für die Kalkulation der zu erwartenden Personen ist zu der Anzahl der Reiter eine minimale Anzahl an Begleitpersonen (je nach Anzahl der Pferde ein bis zwei Personen) hinzuzurechnen. Zudem muss die Anzahl der Turnierfachleute, der Helfer und sonstiger Dienstleister addiert werden. In der Ausschreibung kann zum Zweck der Planungssicherheit von der Startplatzbegrenzung (NeOn-Max) Gebrauch gemacht werden (Durchführungsbestimmungen zu § 23.1.3 LPO).

Um die gleichzeitige Anwesenheit auf eine bestimmten Anzahl von Personen zu begrenzen, kann in der Ausschreibung zudem geregelt werden, dass Teilnehmer beispielsweise in nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag starten dürfen, die gegebenenfalls direkt aufeinander folgen müssen – vorausgesetzt die Reihenfolge der Prüfungen lässt dies zu. Der Schwierigkeitsgrad der angebotenen Prüfungen sollte aufeinander aufbauen, um die Verweildauer der Teilnehmer auf ein Minimum zu reduzieren.

Gemäß § 25 LPO besteht die Möglichkeit, Geldpreise nur anteilig oder überhaupt nicht auszuzahlen. Das Nenn- und Startgeld, der Einsatz und sonstige Gebühren

können nach § 26/27 LPO gestaltet werden. Um die Finanzierung sicherzustellen kann auch eine Corona-Sondergebühr für den Mehraufwand durch die Infektionsschutz-Maßnahmen erhoben werden (§ 26.5 LPO). In dieser Sondergebühr können auch für gewöhnlich manuell kassierte Gebühren bereits einkalkuliert sein.

Nennungsschluss

Der Nennungsschluss einer PLS kann gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 34 LPO auf bis zu fünf Tage vor PLS-Beginn verkürzt werden. Weiterhin besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, Turniere mit mehr als acht Prüfungen und Turniere, die länger dauern als nur einen Tag, als Late-Entrys – vorzugsweise unter der Woche - auszuschreiben.

Erstellung der Zeiteinteilung

Die Zeiteinteilung muss so gestaltet sein, dass die maximale Personenanzahl nicht überschritten wird und die Pferde trotzdem angemessen auf die Prüfung vorbereitet werden können. In vielen Fällen können nicht wie gewohnt mehrere Prüfungen oder Disziplinen gleichzeitig stattfinden, sodass eine Aufteilung auf einen Spring- und Dressurtag häufig empfehlenswert oder sogar notwendig ist. Denkbar ist auch die Kombination aus Turnierprüfungen und Trainingsmöglichkeiten.

Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot, häufiges und gründliches Händewaschen, Beachtung der Regeln zum Niesen und Husten, Vermeiden von Berührungen im Gesicht, häufiges Lüften von geschlossenen Räumen usw.) müssen selbstverständlich auch auf dem Turnier eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten, z.B. auch bei Medikations- und Pferdekontrollen.

Zutritt haben zum Turniergelände ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind. Des Weiteren sollte pro Reiter nur eine minimale Anzahl zusätzlicher Personen (je nach Anzahl der Pferde ein bis zwei Personen) das Turniergelände betreten. Durch die Abgabe der Nennung und die Erklärung der Startbereitschaft Anwesenheitsdokumentation der Turnierteilnehmer gesichert. Falls vonseiten einer Behörde regionale Vorgaben zur Dokumentation der Anwesenheit aller auf dem Turnier anwesenden Personen getroffen wurden, um eventuelle Infektionsketten im entsprechende Nachhinein nachvollziehbar ZU machen, müssen Organisationsstrukturen geschaffen werden, z.B. über dokumentiertes Akkreditierungssystem (Helfer-/ Teilnehmerbändchen).

Selbstverständlich müssen die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) auch auf den Parkplätzen, im Stall- und Ausstellerbereich sowie bei der Vorbereitung und dem Aufbau des Turniers eingehalten werden. Die Wegeführung auf dem Turniergelände muss entsprechend gut organisiert und gekennzeichnet werden.

Hygiene-Beauftragter

Die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben obliegt grundsätzlich dem Turnierleiter. Diese Verantwortung kann auf eine andere Person, den sogenannten Hygiene-Beauftragten, übertragen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist Ansprechpartner für Turnierteilnehmer und Behörden. Zu seinen Aufgaben gehört auch, die besonderen Hygienemaßnahmen zu kommunizieren (z.B. durch Hinweisschilder) und deren Einhaltung gewissenhaft zu kontrollieren. Vorlagen für Hinweisschilder mit

den allgemeinen und besonderen Hygienevorschriften auf Turnierveranstaltungen können unter www.pferd-aktuell.de kostenlos heruntergeladen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist zudem verantwortlich für die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die häufig von vielen Menschen berührt werden.

Medizinische Versorgung

Zu beachten ist, dass die Vorschriften der medizinischen Notfallvorsorge weiterhin erfüllt werden müssen, d.h. die Verfügbarkeit des Sanitätsdienstes muss sichergestellt sein (vergleiche FN-Merkblatt Organisation der Notfallvorsorge, gemäß LPO 2018). Kurzfristige Absagen des Rettungsdienstes könnten vorkommen, da die Einsatzkräfte anderweitig benötigt werden. Ein steter Kontakt zum verpflichteten Rettungsdienst beziehungsweise verantwortlichen Arzt ist deshalb besonders wichtig. Bei Engpässen in der Verfügbarkeit der gemäß § 40 LPO vorgeschriebenen ärztlichen/sanitätsdienstlichen Versorgung empfiehlt das Fachgremium Humanmedizin der FN, zusätzlich zum anwesenden verantwortlichen Arzt (z.B. aus Reihen des gastgebenden Vereins oder über Notarztbörsen des Pferdesports, z.B. mit Notfallkoffer (gemäß DIN 13232 bzw. Vorgaben Hausarztverbandes), eine medizinische Hilfskraft (z.B. Krankenpfleger, Arzthelfer) einzusetzen.

Für Geländeprüfungen Reiten und Fahren sind die Vorgaben des § 40 LPO verbindlich einzuhalten.

Meldestelle

Der persönliche Kontakt sollte möglichst auch in der Meldestelle vermieden werden. Meist ist eine papierlose Kommunikation und Information über Telefon oder Internet ausreichend. Die Abrechnung sollte, wenn möglich ebenfalls kontakt- und bargeldlos erfolgen.

Zwischen Meldestellen-Personal und Aktiven sollte eine (Plexi-)Glasscheibe angebracht sein um Tröpfcheninfektionen zu vermeiden. An der Meldestelle muss zudem, sofern beziehbar, Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen. Auf den Mindestabstand ist auch beim Anstehen zu achten (durch Bodenmarkierungen vorgeben).

Zuschauer

Es gelten die allge<mark>meinen behördlichen Vorgaben der maximal</mark>en Personenanzahl für den Innen- oder Außenbereich. Eventuell vorhandene Sitzplätze müssen in ausreichendem Abstand positioniert, markiert oder gesperrt werden.

Gastronomie

Wenn auf die Gastronomie aufgrund kommunaler Vorgaben nicht verzichtet werden muss, sind die derzeit gültigen Empfehlungen und Vorschriften einzuhalten.

Corona-Übergangs-LVO MV vom 08.05.2020:

Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass

- 1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
- 2. sich je 10 Quadratmeter Fläche des Gastraumes sowie des Außenbereichs nur je ein Gast, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhält. Im öffentlichen Bereich darf kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort oder, wenn dieser sich in einem Einkaufscenter befindet, kein Verzehr innerhalb des Einkaufscenters stattfinden. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Sanitäranlagen

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände mit Seife zu waschen – bestenfalls mit fließendem Wasser und auch nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen Papierhandtücher oder andere hygienische Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch Handdesinfektionsmittel sollten, sofern beziehbar, in den Sanitäranlagen vorhanden sein. Die Toiletten müssen selbstverständlich regelmäßig gereinigt werden.

Vorbereitungsplätze

Aufgrund der sehr guten Belüftungsmöglichkeiten von Reithallen, gilt dieselbe Regelung auch für in jeglicher Form überdachte Reitplätze. Falls möglich ist ein zweiter Vorbereitungsplatz oder zumindest ein Bereich zum Bewegen der Pferde im Schritt zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des größeren Platzbedarfs kann von § 52 LPO abgewichen werden: Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am "letzten" Vorbereitungsplatz tätig sein. Auf den zusätzlichen Trainingsarealen (ohne Sprünge/Hindernisse) ist eine Aufsicht weiterhin notwendig – als Qualifikation sollte jedoch eine Ausbildung zum Assistenten Vorbereitungsplatz oder eine Trainerlizenz (gemäß APO) ausreichend sein.

Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige Personen (z.B. für den Aufbau der Hindernisse) auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Gegebenenfalls ist die Anzahl zu beschränken, sodass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Prüfungsplätze

Auch auf den Prüfungsplätzen bzw. in den Prüfungshallen und bei der Parcoursbesichtigung gelten die aktuellen Regelungen zu den Mindestabständen. Abteilungsprüfungen müssen deshalb besonders sorgfältig geplant werden und parallel laufende Prüfungen sind nur bei entsprechend großzügigen Platzverhältnissen möglich.

Um den räumlichen Mindestabstand sicherstellen zu können, reicht in der aktuellen Turniersaison bei Prüfungen mit gemeinsamem Richten die Anwesenheit eines einzelnen Richters aus. Getrenntes Richten kann auch in den Klassen E bis L zugelassen werden. Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Ritte im Anschluss der Prüfung ausreichend mündlich kommentiert werden.

Richter und – falls vorhanden – Protokollant und Sprecher müssen mit ausreichend Abstand positioniert werden. Gegebenenfalls kann die Verwendung von Kommunikationsmitteln wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein. Alternativ kann eine räumliche Trennung zwischen den Personen angebracht werden, wie z.B. eine (Plexi-) Glasscheibe.

Siegerehrung

Auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne sollte vollkommen verzichtet werden. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnislisten sind ausreichend. So können sich die Teilnehmer unmittelbar nach ihrem Start und der Versorgung des Pferdes auf den Heimweg machen. Auf einen Aushang der Ergebnisliste an der

Meldestelle sollte, wenn möglich verzichtet werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden, andernfalls sind die Abstandsregelungen zu markieren.

Überregionale Veranstaltungen

Die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) sind selbstverständlich auch auf überregionalen Veranstaltungen zu beachten. Die Aufenthaltsdauer im Stallbereich ist auf ein Minimum zu begrenzen, gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bezüglich der Übernachtung und Unterbringung von Reitern (Reiter-/Fahrer-Lager) gelten die jeweiligen behördlichen Anordnungen. Tourismus in MV ist ab dem 25.05.20 bei max. 60 % Auslastung des Bettenanbieters gestattet. Weitere Beschränkungen oder Auflagen sind beim örtlichen Ordnungsamt zu erfragen.

Fahrsportveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrsport-Turnier zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindest-Vorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrsport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstands-Vorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können.

Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten. Veranstalter müssen diese Mehrpersonen bei der Berechnung der maximalen Anzahl der Personen mitrechnen. Weitere Passagiere auf den Kutschen (z.B. Trainer/Ausbilder etc.) sind nicht zugelassen; hier werden zur Kommunikation die gebräuchlichen (gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen) technischen Hilfsmittel empfohlen.

Voltigierveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen. Solange die Abstandsregelungen gelten, dürfen ausschließlich Einzelvoltigier-LP, nicht jedoch Doppel- oder Gruppenvoltigier-WB/LP stattfinden.

Einzelvoltigier-WB/LP sollen so geplant werden, dass immer nur ein Pferd, ein Longenführer, bis zu vier Voltigierer und sofern erforderlich eine Hilfsperson gleichzeitig auf einem Vorbereitungszirkel sind. Die Zeiteinteilung ist daher entsprechend großzügig zu gestalten. Auch das Einlaufen und die Grußaufstellung der Voltigierer müssen mit genügendem Abstand erfolgen. Grundsätzlich dürfen bis zu vier Einzelvoltigierer pro Pferd nacheinander an den Start gehen. Die Voltigierer dürfen nicht zusammen am Zirkelrand stehen, sondern müssen sich auf den Kreis verteilen und auf ihren Einsatz warten.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfzirkel darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen. Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.

Sobald Gruppen-LP wieder stattfinden dürfen, können M- und S-Gruppen gegebenenfalls auch nur mit zwei Richtergruppen gerichtet werden.

<u>Im Konkreten: Seminarveranstaltungen</u> in Theorie und/oder Praxis, die als (Halb)tages- oder Abendveranstaltungen abgehalten werden sollen

Maximale Personenzahl:

- Die maximale Personenzahl sind in MV für Innenveranstaltungen 75 Personen, für Außenveranstaltungen unter freiem Himmel 150 Personen. Dabei sind die Beteiligten (Referent, Organisationspersonal, Probanden und Helfer) bei der Berechnung der zugelassenen Teilnehmer mit zu berücksichtigen
- Die maximale Personenzahl richtet sich darüber hinaus nach Wegeführung und Sitzplatzkapazitäten (Auslastung der Sitzplatzkapazitäten an Einhaltung des Mindestabstands anpassen), das bedeutet, dass die Maximalzahl zugelassener Teilnehmer auch (deutlich) unterhalb der Teilnehmergrenze für eine Veranstaltung liegen kann.

Wegeführung:

- Eine sinnvolle Wegeführung auf dem Veranstaltungsgelände Mindestabstands in allen Situationen ist zu gewährleisten z. B. separater Ein- und Ausgang, Engstellen vermeiden.
- Für Zuschauer einerseits und Referenten/Anlagenbetreiber/ Probanden/ Pferdebesitzer etc. andererseits werden getrennte Wege eingerichtet.
- Zuschauer haben keinen Zutritt zu Stallbereich / Einstallern. Die Vermischung von Personengruppen wird vermieden.

Einlass:

- Bargeldverkehr und Stau am Einlass werden durch Vorabanmeldung und bezahlung oder kostenfreie Teilnahme vermieden, wenn möglich werden Online-Ticketing-Systeme genutzt.
- Um den Einlass räumlich zu entzerren, können abhängig von der Teilnehmerzahl mehrere Eingänge genutzt werden.
- Um den Einlass zeitlich zu entzerren, können abhängig von der Teilnehmerzahl und Anzahl der Einlasse Einlasszeiten für Gäste vorgegeben werden.

Platzierung der Teilnehmer:

- Die Bestuhlung in Seminarräumen, die Freigabe der Tribünensitzplätze oder die Bestuhlung in der Reithalle erfolgen so, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Ein Platzanweiser kann unterstützen, die Teilnehmer entsprechend geordnet zu platzieren.
- Für ausreichend Belüftung ist zu sorgen.
- Es findet keine Demonstration in der Stallgasse bzw. Stallführung statt.
- Für Pausen bzw. Ortswechsel (von Seminarraum in Reithalle) ist mehr Zeit einzuplanen.

Probanden:

- Vorgegebene Abstände zwischen Referenten und Probanden (Abstandsregelung von 1,5 m) sind einzuhalten.
- Die Anzahl der Personen, die ein Pferd begleiten ist in der Gesamtanzahl der Teilnehmer zu berücksichtigen. Empfohlen werden maximal zwei Personen (Reiter und Helfer) als Begleitung für ein Pferd.

Im Konkreten: Lehrgangsangeboten wie Abzeichenlehrgänge, Lehrgänge für Trainer, andere Qualifikationen im Pferdesport mit abschließenden Prüfungen

- Einhaltung der Hygieneregeln wird vom Lehrgangsleiter bzw. durch verantwortliche Person im Verein/Betrieb kontrolliert → Ansprechpartner für Behörden und Teilnehmer
- Anwesenheitsdokumentation der Teilnehmer ist gesichert
- Sanitäranlagen: ausreichend Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher, Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung
- Sinnvolle Wegeführung auf der Reitanlage ist sicherzustellen, um Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen zu gewährleisten
- Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten auch im Stallbereich und z.B. für Sattelkammern u.Ä.

Theorieunterricht / Lehrräume:

- Größe der Lehrräume muss zur Teilnehmerzahl passen
- Die Vermittlung von theoretischen Inhalten kann in vielen Fällen auch in die Reithalle oder nach draußen verlegt werden.
- Mindestabstände sind einzuhalten

Für die Praxis bei der Lehrgangsplanung zu berücksichtigen:

- Anzahl der Helfer disziplinspezifisch und anhand der Größe des Platzes ggf. auf 1-2 zu begrenzen
- Pro Teilnehmer nur eine Begleitperson, es gelten die allgemeinen behördlichen Vorgaben

Prüfungen / Lehrgangsabschluss:

- Prüfer/Protokollant/Prüflinge mit ausreichend Abstand positionieren, Anzahl kann angepasst werden
- Parallel laufende Prüfungen nur bei entsprechend großzügigen Platzverhältnissen
- Bei Abschlussbesprechungen sind Mindestabstände einzuhalten
- Zeugnisse/Urkunden können auf dem Postweg zugestellt werden
- Gratulation kontaktlos, auf Gruppenfotos muss verzichtet werden

Anmeldung:

 Persönlichen Kontakt vermeiden, telefonische/online-Kommunikation bevorzugen, auch die Abrechnung sollte, wenn möglich, kontaktlos erfolgen (Vorabüberweisung, PayPAI o.a.)

tur Keiten, Fahren und Voltigieren

- Möglichst papierlos
- In jedem Falle Mindestabstand einhalten

Verpflegung:

- Organisation der Verpflegung muss sich nach den aktuellen behördlichen Vorgaben für Gastronomie bzw. Restaurants richten
- Darüber hinaus z.B. Getränkeangebot nur in geschlossenen Flaschen/ Verpackungen

Unterbringung für überregional besuchte Lehrgänge:

 Muss sich nach den aktuellen behördlichen Vorgaben für Hotels/Pensionen richten (Öffnung des Tourismus ab 25.05.20 mit max. Bettenauslastung zu 60% und unter weitergehenden Beschränkungen); mit der jeweiligen Ordnungsbehörde abzustimmen